

Leistungsbeschreibung

-Vermögenseigenschadenversicherung-

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsnehmer	2
2	Gegenstand der Versicherung	2
3	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes; Deckungszeitraum	2
4	Vertrauenspersonen	2
5	Vermögenseigenschäden	2
6	Versicherungsfall	3
7	Umfang der Ersatzleistungen; Selbstbehalt	3
8	Ausschlüsse	4
9	Risikoanpassung	4
10	Dauer und Ende des Vertrages	4
11	Wegfall des versicherten Risikos	4
12	Kündigung nach Versicherungsfall	5
13	Mehrfachversicherung	5
14	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	5
15	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	5
16	Abtretung des Versicherungsanspruchs; Rückgriffsanspruch	6
17	Gerichtsstand	6
18.	Sonstiges	6
19.	Nebenangebot	6

1 Versicherungsnehmer

Stadt Aachen
Fachbereich Recht und Versicherung (FB 30)
Aureliusstraße 2
52058 Aachen

2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Vermögenseigenschäden (Ziff. 5), die dem Versicherungsnehmer unmittelbar zugefügt werden durch schuldhafte Verstöße der Vertrauenspersonen (Ziff. 4) gegen Dienstpflichten in Ausübung dienstlicherer Verrichtungen.
- 2.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung
- für Schäden aus gegen Vertrauenspersonen begangene Straftaten (Raub, Erpressung oder Betrug auf dem Transportweg)
- sowie
- für den unverschuldeten Verlust anvertrauter Gegenstände, zu deren Betreuung die Vertrauensperson den Umständen nach nicht mehr in der Lage war.
- 2.3 Rechtlich nicht selbständige Betriebe (Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) und Einrichtungen der Stadt Aachen sind mitversichert.

3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes; Deckungszeitraum

- 3.1 Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages und innerhalb des Deckungszeitraums begangene Verstöße gegen Dienstpflichten gem. Ziff. 2.1 oder Handlungen gem. Ziff. 2.2.
- 3.2 Versicherter Deckungszeitraum sind die letzten 4 Jahre vor Eingang der schriftlichen Schadenanzeige beim Versicherer.

4 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die auf Grund eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses für den Versicherungsnehmer tätigen Personen, einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Praktikanten, Referendare und Zeitarbeitskräfte sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, der Ausschüsse und der Organe des Versicherungsnehmers. Ebenso die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Versicherungsnehmer tätigen Personen.

5 Vermögenseigenschäden

- 5.1 Vermögenseigenschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Abhandenkommen oder Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit von Sachen - einschließlich Datenbeständen - oder Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Funktion technischer Anlagen) sind, noch sich aus solchen herleiten.
- 5.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen - sind insoweit mitversichert, als sie sich aus Schadentatbeständen gemäß Ziff. 2.2 ergeben. Ebenso ersetzt der Versicherer einzelne nicht aufklärbare Kassenfehlbeträge bis zur Höhe von 250 Euro als Vermögensschaden.

6 Versicherungsfall

- 6.1 Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ist der Verstoß, der einen nach dem Versicherungsvertrag zu ersetzenden Schaden verursacht hat oder verursachen könnte, bei Schäden gem. Ziff. 2.2 das Ergebnis. Mehrere vorsätzliche Verstöße gelten auch dann, wenn sie auf einem einheitlichen Willensentschluss beruhen, als selbstständige Versicherungsfälle.
- 6.2 Ist ein Schaden durch Unterlassen herbeigeführt worden, so gilt der Verstoß – sofern zeitlich nicht feststellbar – als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung unter Berücksichtigung des üblichen ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs vorgenommen oder Vorkehrungen zum späteren Handeln getroffen worden wären.
- 6.3 Bei gem. Ziff. 2.1 entstandenen Schäden liegt kein neuer Verstoß vor, wenn
- (1) eine einheitliche Ursache in gleichartigen Vorgängen zu mehreren Schäden geführt hat oder führen könnte (einheitlicher Verstoß),
 - (2) in einem einzelnen Vorgang fortlaufend eingetretene weitere Schäden nicht abgewendet wurden,
- es sei denn, es lag eine ausdrückliche Verpflichtung zur nochmaligen Prüfung vor.
- 6.4 Nicht als Versicherungsfall gelten Verstöße
- (1) durch unterlassene Erweiterung des Deckungsschutzes der Eigenschadenversicherung,
 - (2) durch nicht innerhalb des Deckungszeitraumes gemeldete Sachverhalte oder
 - (3) gegen die sich aus der Eigenschadenversicherung ergebenden Verpflichtungen.

7 Umfang der Ersatzleistungen; Selbstbehalt

- 7.1 Bei der Versicherung gem. Ziff. 2.1 bildet die Versicherungssumme in Höhe von 50.000 € die Höchstgrenze der Ersatzleistung für
- (1) jeden Versicherungsfall im Sinne der Ziff. 6;
 - (2) mehrere Versicherungsfälle, die zu einem einheitlichen Schaden führen;
 - (3) mehrere Versicherungsfälle, in denen gem. Ziff. 6.3 letzter Halbsatz eine Verpflichtung zur nochmaligen Prüfung bestand;
 - (4) mehrere Versicherungsfälle, die Sachverhalten zuzuordnen sind, deren Bearbeitung in einem einheitlichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stand.
- 7.2 Bei der Mitversicherung der Schäden gem. Ziff. 2.2 ist im Rahmen der Versicherungssumme die Entschädigungsleistung im Einzelfall auf 25.000 Euro begrenzt.
- 7.3 In jedem Versicherungsfall im Sinne der Ziff. 2.1 hat der Versicherungsnehmer 10 % des ermittelten Schadens - mindestens 25 Euro, höchstens 1.000 Euro - selbst zu tragen.

8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 8.1 Kosten aus Verwaltungs- und Gerichtsverfahren;
- 8.2 Sanktionszahlungen (z.B. Geldbußen, gesetzliche Strafen, Vertragsstrafen);
- 8.3 mittelbare Schäden (z.B. Zinsverluste, entgangener Gewinn, Wertminderung, Revisionskosten) und Verluste aus Spekulationsgeschäften;
- 8.4 entgangene Versicherungsleistungen aus anderweitig versicherbaren Risiken, dies gilt nicht,
 - (1) wenn schuldhaft eine ausdrücklich Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt, die Prämie nicht bezahlt wurde oder ein vom anderweitigen Versicherer anerkannter Versicherungsanspruch verwirkt oder verjährt ist;
 - (2) soweit die Versicherung gem. Ziff. 2.2 Deckung wie bei einer Beraubungsversicherung gewährt;
- 8.5 Schäden aus Entscheidungen der Organe oder von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft sowie der Ausschüsse des Versicherungsnehmers, bei denen finanzielle Nachteile bewusst und gewollt in Kauf genommen wurden;
- 8.6 Schäden, die mit Krieg oder kriegesischen Ereignissen, inneren Unruhen, mit Kernenergie, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt oder Erdbeben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

9 Risikoanpassung

- 9.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen.
- 9.2 Die Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers hat auf die Höhe der Versicherungsprämie während der gesamten vereinbarten Laufzeit keine Auswirkungen.

10 Dauer und Ende des Vertrages

- 10.1 Versicherungsbeginn: 01.01.2027; 0.00 Uhr
Versicherungsablauf: 31.12.2027; 24.00 Uhr
- 10.2 Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt 4 Jahre.

11 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig oder dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wären, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangte.

12 Kündigung nach Versicherungsfall

- 12.1 Während der Laufzeit ist der Vertrag von keiner Seite wegen eines Versicherungsfalles kündbar.

13 Mehrfachversicherung

- 13.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 13.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

14 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 14.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Die Weisungen des Versicherers sind dabei zu folgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 14.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder der Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet, hat der Versicherungsnehmer dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 14.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

16 Abtretung des Versicherungsanspruchs; Rückgriffsanspruch

- 16.1 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.
- 16.2 Sämtliche Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen die Vertrauenspersonen oder gegen Dritte aus dem Versicherungsfall zustehen, gehen in Höhe des dem Versicherungsnehmer vom Versicherer ersetzten Schadens auf den Versicherer über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 16.3 Der Versicherer verzichtet darauf, Rückgriffsansprüche gegen Vertrauenspersonen wegen Schäden aus fahrlässiger Dienstpflichtverletzung gem. Ziff. 2.1 geltend zu machen.

17 Gerichtsstand

- 17.1 Gerichtsstand ist Aachen.

18. Sonstiges

- 18.1 Anzahl der Mitarbeiter (Stand 31.12.25): 6.303
- 18.2 Anzahl der Einwohner (Stand 31.12.21): 260.438
- 18.3 Der Versicherer verpflichtet sich, nach Vertragsabschluss, zur Angabe des/der Rückversicherer/s gegenüber dem Versicherungsnehmer.
- 18.4 Die Schadenquote in Anlage 1 bezieht sich auf die bisherige Versicherungssumme in Höhe von 50.000 €.

19. Nebenangebot

Das Hauptangebot ist auf Grundlage einer Versicherungssumme von 50.000 € abzugeben. Der Bieter wird gebeten, zusätzlich zum Hauptangebot ein Nebenangebot mit einer Versicherungssumme von 100.000 € abzugeben, das den Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung entspricht. Kann die Versicherungssumme von 100.000 € nicht angeboten werden, ist ausschließlich das Hauptangebot über 50.000 € abzugeben. Das Nebenangebot ist entsprechend zu kennzeichnen und hat die hierfür geltende Prämie auszuweisen.

- 19.1 Änderung zu Punkt 7.2: Bei der Mitversicherung der Schäden gem. Ziff. 2.2 ist im Rahmen der Versicherungssumme die Entschädigungsleistung im Einzelfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Hauptangebot – Versicherungssumme 50.000 €

Angebotssumme netto für 1 Jahr: _____ €

Versicherungssteuer 19%: _____ €

Angebotssumme brutto für 1 Jahr: _____ €

Nebenangebot – Versicherungssumme 100.000 € (zu den Bedingungen nach o.g. Leistungsbeschreibung)

Angebotssumme netto für 1 Jahr _____

Versicherungssteuer 19 % _____

Angebotssumme brutto für 1 Jahr _____